

<b>Bürgeramt 2 (Lichtenberg)</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweis für Terminkunden</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	3
<b>Melderegister - Melderegisterauskunft für Eigentümer und Wohnungsgeber beantragen</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Bürgeramt 2 (Lichtenberg)

Bezirksamt Lichtenberg

## Anschrift

Normannenstr. 1-2  
10367 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 115  
Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>  
Fax: (030) 90287152  
Internet: <https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/service/buergeraemter/>  
E-Mail: [post.buergeramt@lichtenberg.berlin.de](mailto:post.buergeramt@lichtenberg.berlin.de)

## Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 10:00-18:00 Uhr (nur mit Termin)  
Dienstag: 10:00-18:00 Uhr (nur mit Termin)  
Mittwoch: 08:30-15:00 Uhr (nur mit Termin)  
Donnerstag: 07:30-15:00 Uhr (nur mit Termin)  
Freitag: 07:30-13:00 Uhr (nur mit Termin)

## Hinweis für Terminkunden

Bitte erscheinen Sie rechtzeitig (ca. 5 Minuten vorher) zu Ihrem Termin.

Sie werden über Ihre Vorgangsnummer aufgerufen und können gleich im Warteraum Platz nehmen. Der Aufruf erfolgt optisch und mit Signalton über die Aufrufanlage.

## Hinweis für die Abholung von Dokumenten

Für die Abholung fertiggestellter Dokumente benötigen Sie keinen Termin. Bitte beachten Sie hierzu unser terminfreies [Angebot](#)

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

0.4km [S+U Frankfurter Allee](#)  
S8, S41, S85

### U-Bahn

0.4km [S+U Frankfurter Allee](#)

U5

 **Bus**

0.3km [S+U Frankfurter Allee](#)

N5

 **Tram**

0.1km [Rathaus Lichtenberg](#)

16, M13

0.3km [S+U Frankfurter Allee](#)

16, M13

## Sonstige Hinweise zum Standort

### Lichtbilder

Für die Lichtbildaufnahme stehen Ihnen Selbstbedienungsterminals zur Verfügung.

**Bitte denken Sie daran, das Lichtbild VOR Ihrem Besuch im Bürgeramt zu machen.**

Die Gebühr hierfür beträgt einmalig 6 EUR. Die Lichtbilder sind ausschließlich für die Dokumentenbeantragung bestimmt und werden nicht in Papierform ausgedruckt. Sie können daher nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise in Führerscheineangelegenheiten, oder privat genutzt werden.

Bei **Kleinkindern und Babys** ist es empfehlenswert, die Lichtbilder bei einem zertifizierten Fotodienstleister erstellen zu lassen.

### Gehörlosensprechstunde

Jeden 2. Dienstag im Monat findet in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr eine Sprechstunde für gehörlose Menschen statt. Sie können ohne vorherige Terminvereinbarung kostenlos die Unterstützung eines Gebärdensprachdolmetschers in Anspruch nehmen und Ihre Anliegen erledigen. Bitte melden Sie sich an der Information.

### Zahlungsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, auch mit Debit, VISA, Mastercard, Maestro, girocard oder V PAY zu bezahlen.

# Melderegister - Melderegisterauskunft für Eigentümer und Wohnungsgeber beantragen

Sie können kostenlos eine "Melderegisterauskunft in besonderen Fällen" über die in Ihrer Wohnung wohnenden Personen beantragen, wenn Sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Dieses Auskunftsrecht haben sowohl Eigentümerinnen/Eigentümer als auch Vermieterinnen/Vermieter (Wohnungsgeber) einer Wohnung, wenn der Eigentümer der Wohnung nicht selbst auch Vermieter dieser Wohnung ist. Sie erhalten Familiennamen und Vornamen sowie den Doktorgrad der aktuell in Ihrer Wohnung gemeldeten Personen.

## Einschränkungen bei älteren Meldungen

- Die Auskunft ist nur möglich, wenn der Wohnungseigentümer im Melderegister nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz (BMG) gespeichert ist.
- Diese Regelung gilt erst seit dem 01.11.2015. Bei Bewohnern, die bereits vor diesem Datum in der Wohnung gemeldet waren, fehlt dieser Eintrag in der Regel. In diesen Fällen kann die Meldebehörde nicht zuverlässig feststellen, wer der Wohnungseigentümer ist und daher auch keine Auskunft erteilen.

## Verfahrensablauf

1. Beantragen Sie eine Melderegisterauskunft über die in Ihrer Wohnung wohnenden Personen. Das können Sie formlos schriftlich per Post erledigen oder in dringenden Fällen persönlich vor Ort.
2. Die Meldebehörde prüft Ihren Antrag.
3. Sie erhalten die Melderegisterauskunft per Post.

## Voraussetzungen

- **Sie sind Eigentümer/-in oder Wohnungsgeber/-in (Vermieter/-in) der vermieteten Wohnung**
- **Sie können ein rechtliches Interesse glaubhaft machen**

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft in besonderen Fällen als Eigentümer/-in oder Wohnungsgeber/-in**  
Bitte stellen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag per Post. In dringenden Fällen können Sie den Antrag auch persönlich vor Ort stellen.
- **Nachweis darüber, dass Sie Eigentümer/-in oder Wohnungsgeber/-in sind**  
z.B. die Kopie des Grundbuchauszugs
- **Begründung**  
Zur Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses müssen Sie Ihren Antrag kurz begründen.

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- **Bundsmeldegesetz (BMG) § 50 Abs. 4**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/\\_\\_50.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__50.html))
- **Bundsmeldegesetz (BMG) § 3 Abs. 2 Nr. 10**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/\\_\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__3.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Den Antrag können Sie schriftlich per Post an jedes Bürgeramt oder an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) senden.